Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. 4/2022

Einladung vom:	30.11.2022		
Veröffentlichung:	02.12.2022	Amtsblatt Nr. 23	
Sitzung am:	08.12.2022		
Beginn:	20:00 Uhr		
Ende:	21:54 Uhr		
Anwesend waren:			
Gemeinde Au	Jörg Kindel	Bürgermeister	ab 20:04 Uhr
	Klaus Asal	Gemeinderat	
	Dr. Arno Mattes	Gemeinderat	
Gemeinde Horben	Dr. Benjamin Bröcker	Bürgermeister	
	Hans-Peter Buttenmüller	Gemeinderat	
	Alexander Rees	Gemeinderat	
Gemeinde Merzhausen	Dr. Christian Ante	Verbandsvorsitzender	
	Franz Asal	Gemeinderat	
	Tobias Hailer	Gemeinderat	
	Adelheid Binder	Gemeinderätin	
	Marc Dammert	Gemeinderat	
	Christoph Ueffing	Gemeinderat	
	Hannah Kegel	Gemeinderätin	
Gemeinde Sölden	Markus Rees	Bürgermeister	
	Dr. Olaf Machul	Gemeinderat	
	Udo Natterer	Gemeinderat	
Gemeinde Wittnau	Jörg Kindel	Bürgermeister	ab 20:04 Uhr
	Jürgen Lieser	Gemeinderat	
	Klaus Dieter Trescher	Gemeinderat	
Verbandsverwaltung:	Doris Ebner	Rechnungsamtsleiterin	
	Stephan Bohr	Hauptamtsleiter	Protokollführer
Zu TOP 3:	Dipl.-Hyd. Peter Neff, BIT INGENIEURE, Freiburg		
Presse:	Sophia Hesser	Badische Zeitung	

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass das Gremium beschlussfähig ist. Zur Unterzeichnung des Protokolls erklären sich Gemeinderätin Hannah Kegel und Gemeinderat Dr. Arno Mattes bereit. Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante hält fest, dass es keine Wünsche und Anträge zur Tagesordnung gibt. Daraufhin eröffnet er die Sitzung.

TAGESORDNUNG

1. Frageviertelstunde

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

3. Hochwasserschutzkonzept „Hexental“
   - Abschluss Machbarkeitsstudie
   - Information und weitere Vorgehensweise

4. Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental
   - Neufassung
   - Beratung und Beschlussfassung

5. Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan
   - Beratung und Beschlussfassung

6. Gesetzgeberische Debatte über eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b Umsatzsteuergesetz
   - Beschluss über die weitere Vorgehensweise

7. Anträge und Anfragen aus der Mitte der Verbandsversammlung

8. Mitteilungen der Verbandsverwaltung

9. Frageviertelstunde

TOP 1
Frageviertelstunde

Von Seiten der Bürgerschaft wird die Möglichkeit zu Fragestellungen nicht genutzt.

TOP 2
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante berichtet anhand einer Präsentation von einem Beschluss zur Übernahme des aktuellen Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung sowie zur Ausschreibung einer zusätzlichen Stelle als Fachbedienstete/r für das Finanzwesen bis Besoldungsstufe A12. Der Auszubildende werde voraussichtlich im Februar seine Ausbildung beenden und die neue Mitarbeiterin im Rechnungsamt werde zum 1. Januar 2023 zur VG versetzt.

(059.11; 059.12)

TOP 2: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

- Übernahme des Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung

- Ausschreibung einer zusätzlichen Stelle als Fachbedienstete/r für das Finanzwesen bis Besoldungsstufe A12

TOP 3
Hochwasserschutzkonzept „Hexental“
- Abschluss Machbarkeitsstudie
- Information und weitere Vorgehensweise

Dipl.-Hyd. Peter Neff informiert anhand der beigefügten Präsentation zum Sachstand des Hochwasserschutzkonzeptes nach Abschluss der Machbarkeitsstudie. Alle vertieften geotechnischen Gutachten hätten letztlich ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich durchführbar seien.

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante weist auf einen Fehler in Folie 3 hin, weil das Planfeststellungsverfahren für den Dorfbachausbau zwischenzeitlich abgeschlossen sei und legt die nächsten Verfahrensschritte dar. So müssten nun die Planleistungen für den Beckenbau europaweit ausgeschrieben, Gespräche mit Grundstückseigentümern über einen Grunderwerb, die Baustelleneinrichtung etc. geführt und möglichst alle Vorbehalte im Vorfeld mit den betreffenden Eigentümern aus dem Wege geräumt werden. Von der Reihenfolge sei das Rückhaltebecken Stöckenhöfe zuerst anzugehen.

Gemeinderat Hans-Peter Buttenmüller erkundigt sich, ob bis zu einer Umsetzung nicht mit bis zu 10 Mio. Euro Kosten zu rechnen sei und welche Förderzusagen es gebe. **Dipl.-Hyd. Peter Neff** legt dar, dass zu den voraussichtlichen Kosten keine Aussage möglich sei. **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante** erklärt, dass es grundsätzliche Förderzusagen im üblichen Rahmen gebe.

Auf die Frage von **Gemeinderat Dr. Arno Mattes**, wann mit einem Baubeginn zu rechnen sei und ob nur die Planung oder auch die Bauleitplanung ausgeschrieben werde, erklärt **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante**, dass auch zum Baubeginn keine Aussage möglich sei, man jedoch das Ziel, ein Einvernehmen mit den Beteiligten zu erreichen, verfolge. **Dipl.-Hyd. Peter Neff** legt dar, dass die Ausschreibung von den Leistungsphasen abhänge. In der Regel gehe man von Leistungsphase 9 aus, was bedeute, dass der Bauleiter die Ausschreibung durchführe.

(691.54)

Hochwasserschutz Hexental

VG-Sitzung am 8.12.2022

P. Neff

BIT | INGENIEURE

Anlass

Hochwassergefährdung

- Hochwasserereignisse 1990 und 1994
- Veröffentlichung Hochwassergefahrenkarten mit entsprechender Ausweisung von Überschwemmungsgebieten

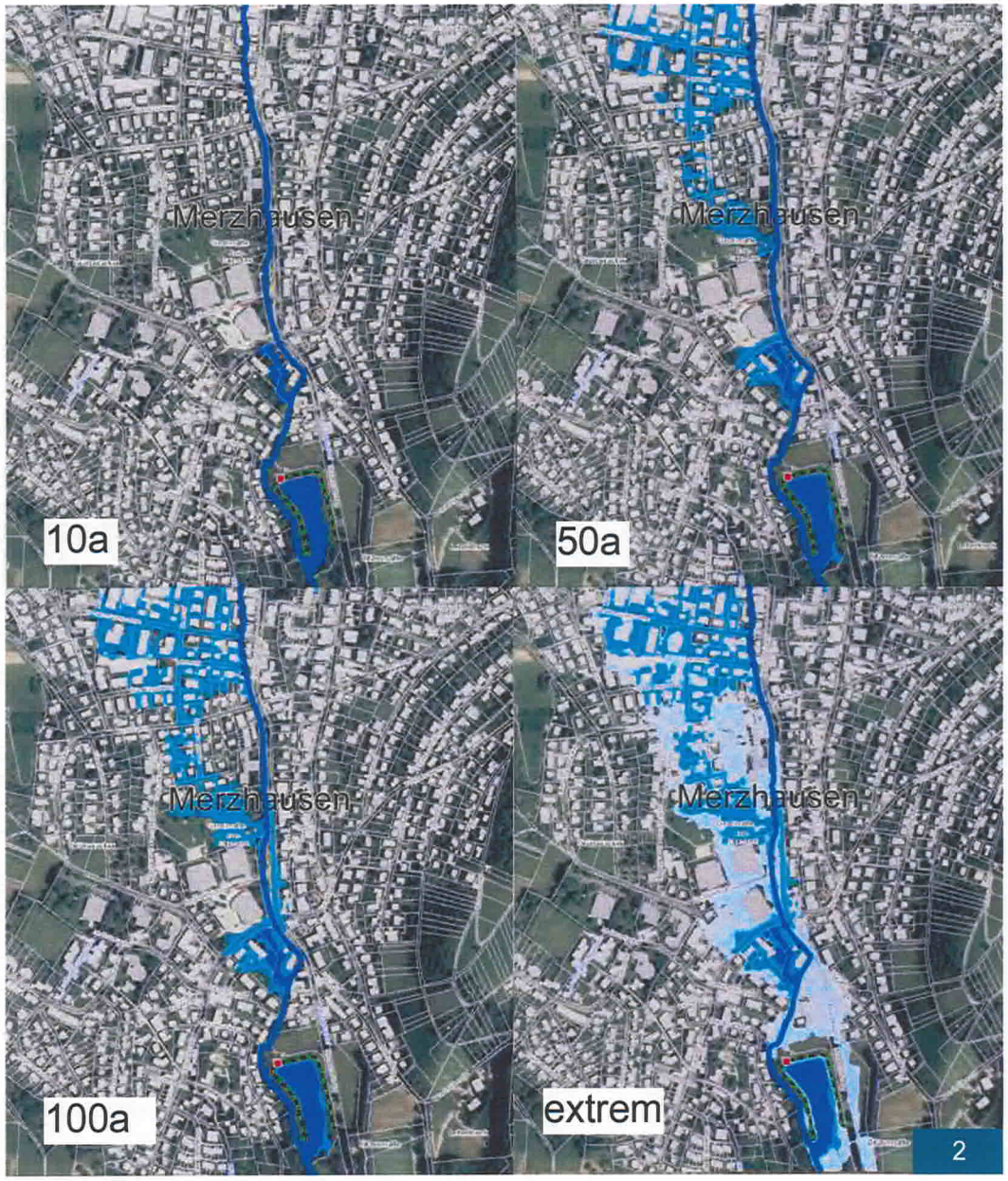

BIT | INGENIEURE

Dorfbach

Leistungsfähigkeit im Bereich der Ortslage Merzhausen

	Gewässerabschnitt	Leistungsfähigkeit [m³/s]
Bauabschnitt I (bereits umgesetzt)	Bereich oberhalb Vogtebrücke	ca. 7,5 m³/s
	Bereich unterhalb Vogtebrücke (Zufluss Ehrenbächle)	ca. 8,5 m³/s
Bauabschnitt II (in der Umsetzung)	Bereich Schlossweg bis Gemarkungsgrenze	ca. 9,5 m³/s

Kalibrierung auf Werte der Hochwasserregionalisierung BaWü

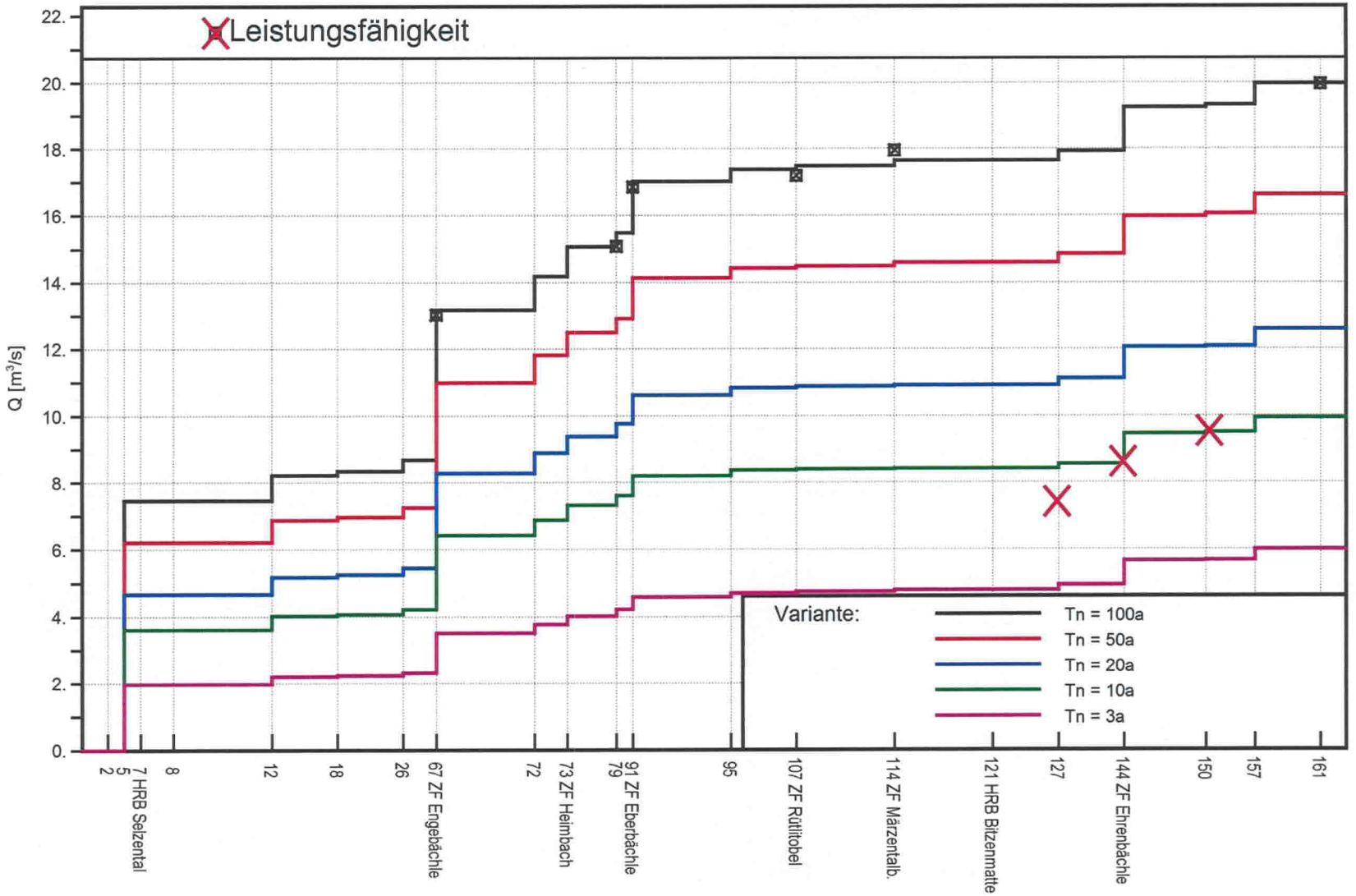

BIT|

Neues Modell

Unterschiede zu Vorgängermodell

- Neue (feinere) Gebietseinteilung
- Neues digitales Geländemodell
- Neue Niederschlagsdaten (Kostra 2010R)

Ergebnisse (2020)

- 1-Becken-Lösung reicht nicht aus für HQ100-Schutz Merzhausen
- 3-Becken-Lösung erforderlich
- Standorte „Heimbach“ und „Eberbächle“ gesetzt
- Wahl zwischen Standort „Enge“ und „Stöckenhöfe“

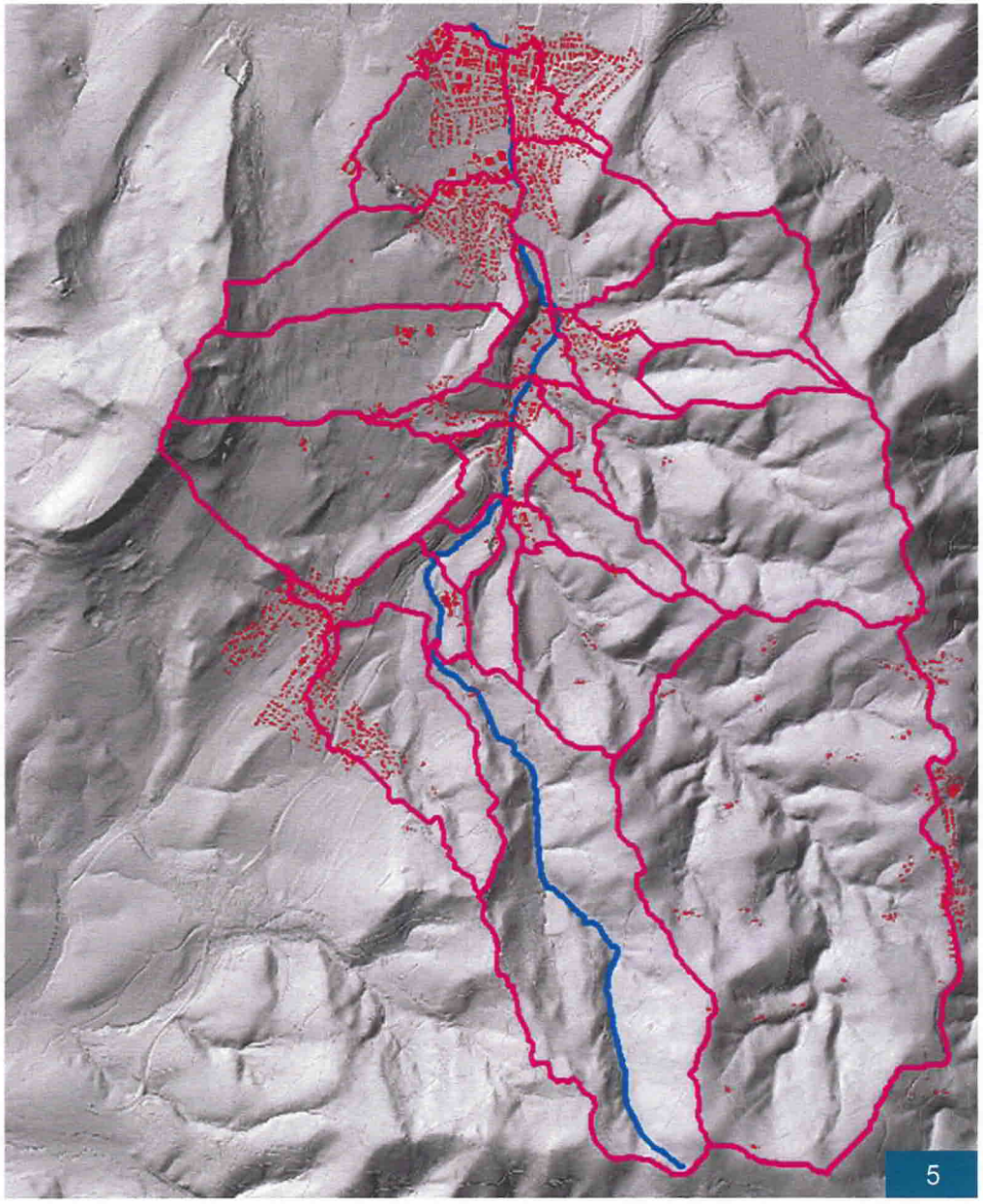

BIT | INGENIEURE

Neues Modell (2020)

Ermittlung HRB-Standorte

1. HRB Stöckenhöfe
2. HRB Heimbach
3. HRB Eberbächle

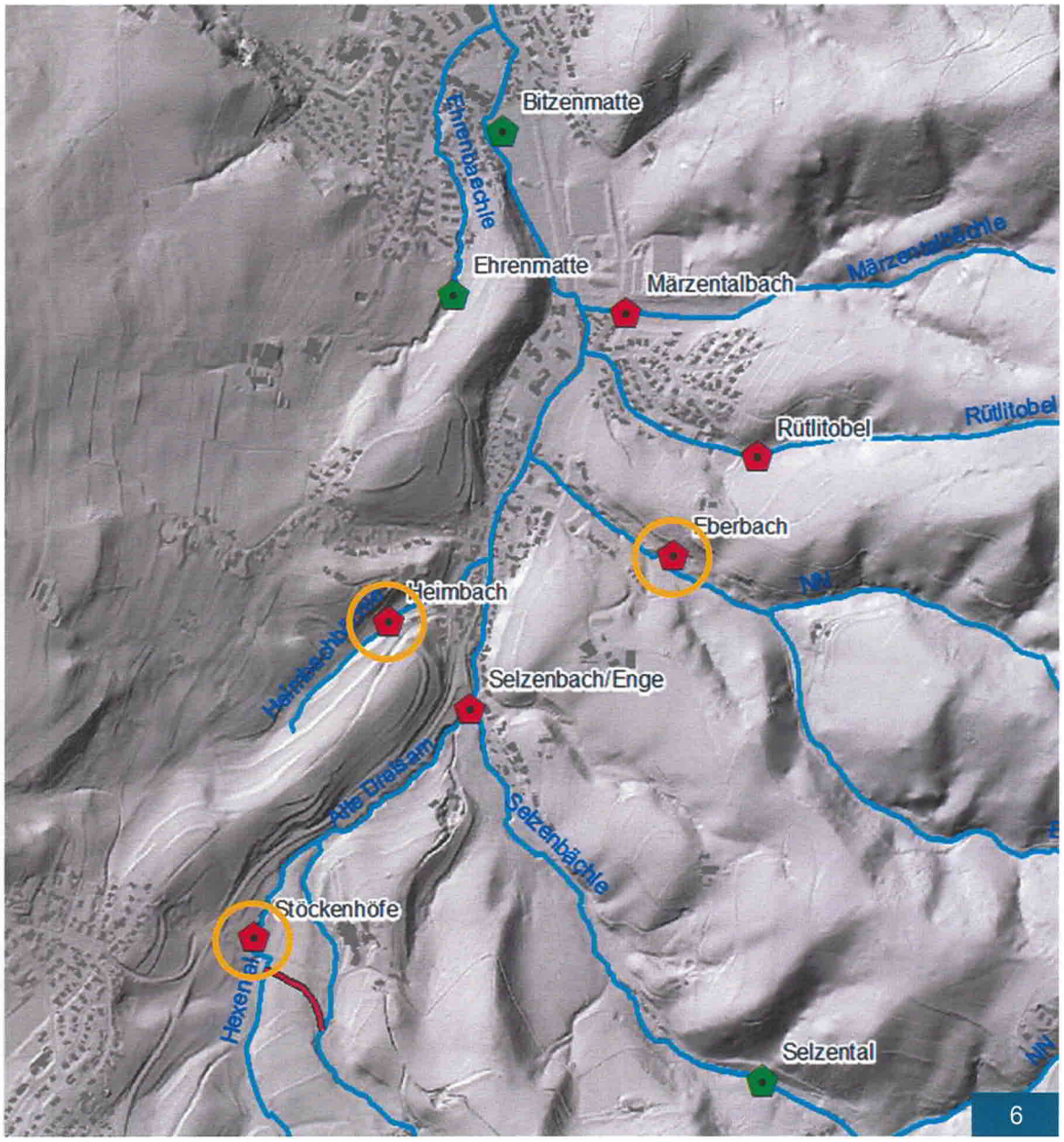

BIT | INGENIEURE

Stöckenhöfe

Volumen ca. 40.000 m³

Mit Überleitung

1.930.000 € (2019)

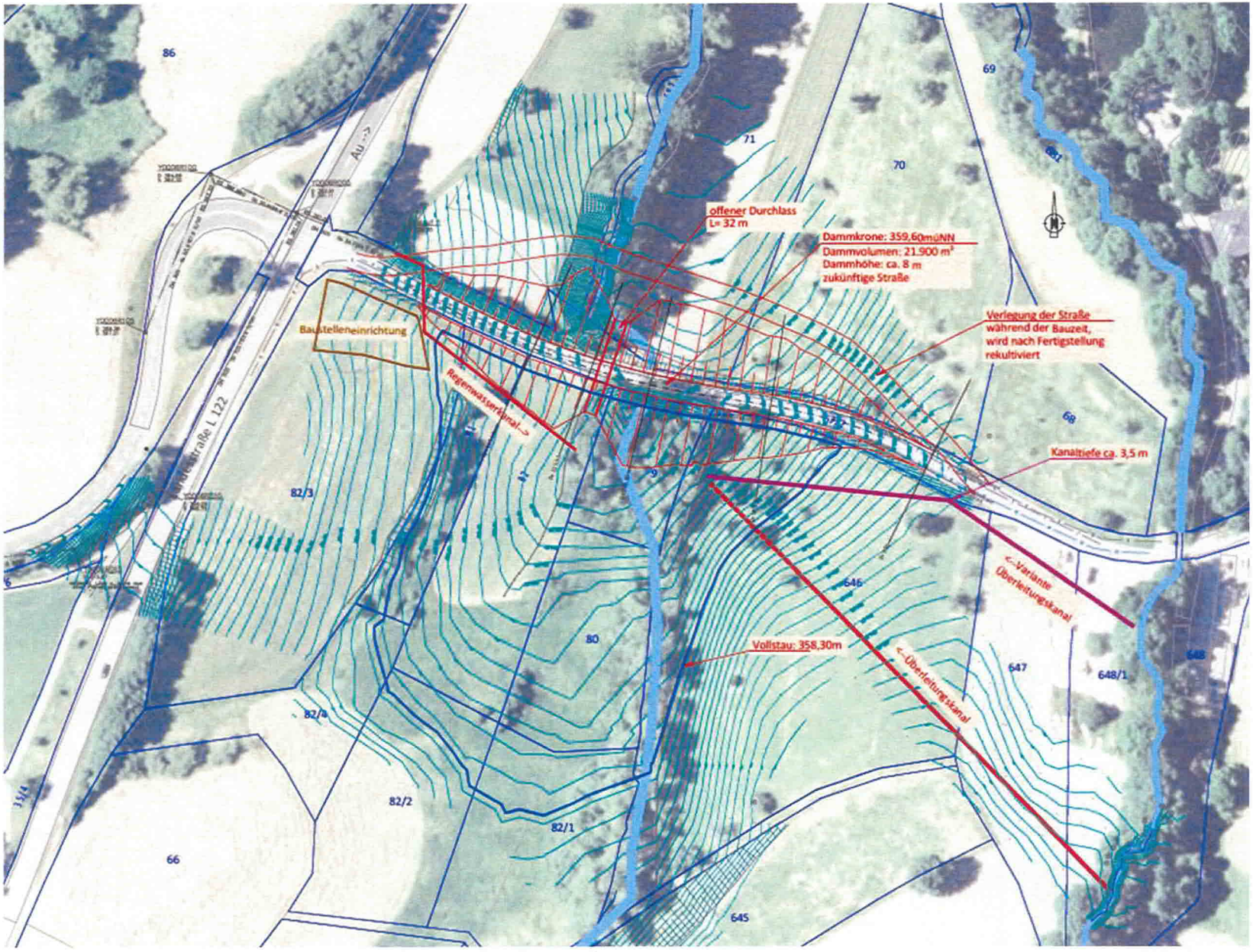

BIT | INGENIEURE

Heimbach

Volumen ca. 22.000 m³

1.033.000 € (2019)

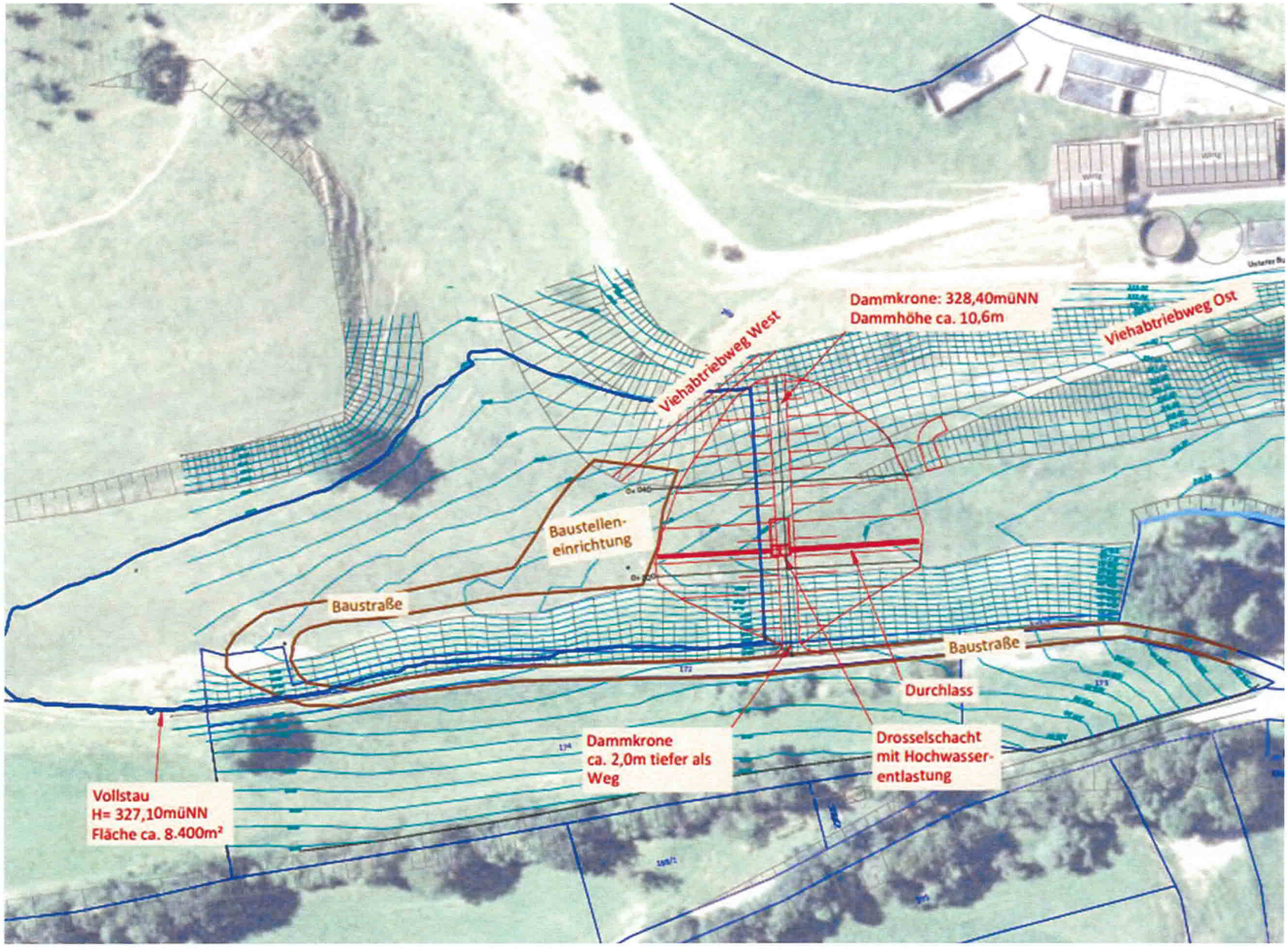

BIT | INGENIEURE

Eberbächle

Volumen ca. 33.000 m³

2.951.000 € (2019)

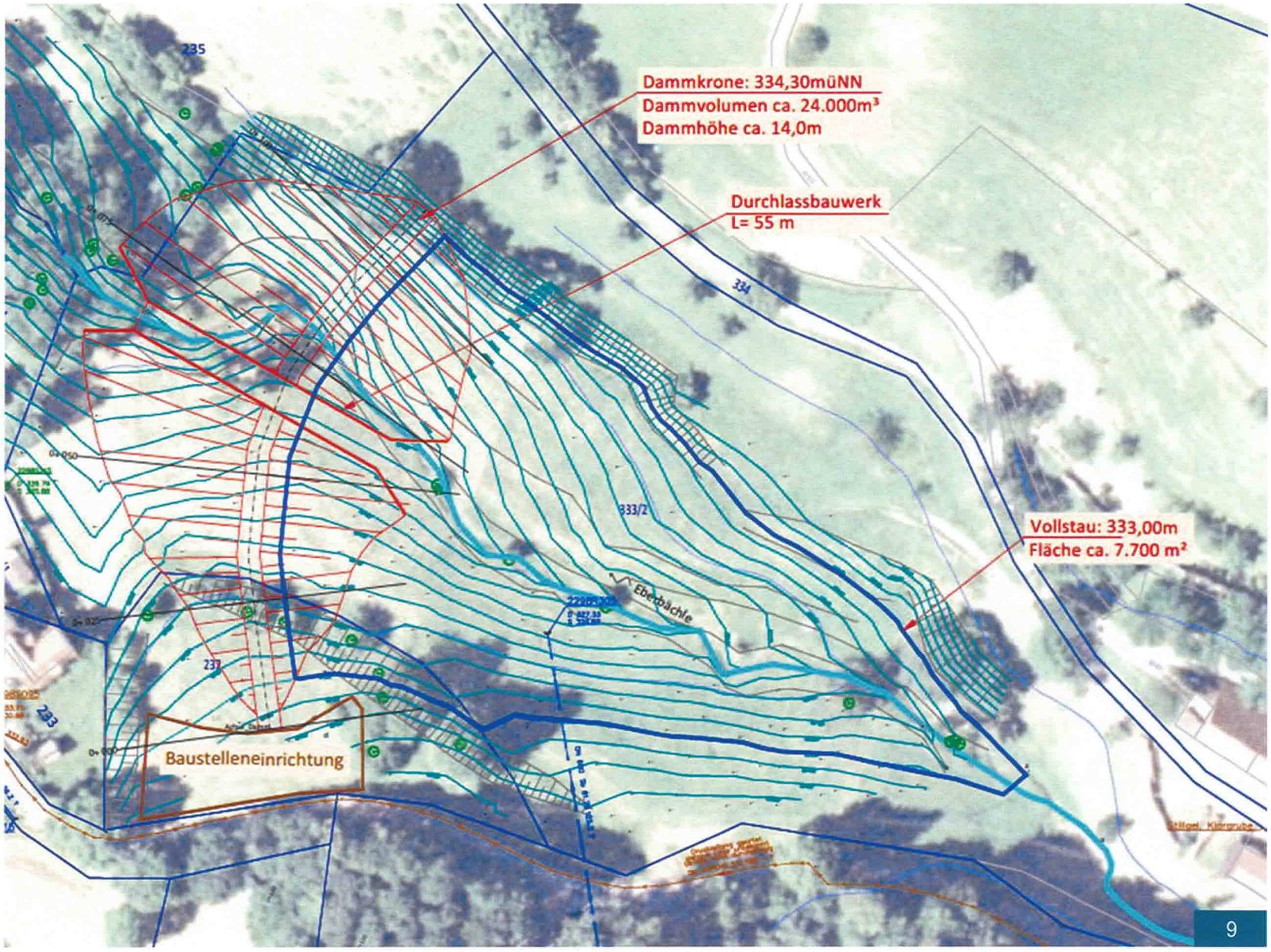

BIT | INGENIEURE

Teile der Machbarkeitsstudie

- Hochwasserschutzkonzept Büro BIT
- Genauere Standortabstimmungen mit Grundstückseigentümern
- Vertiefte geotechnische Gutachten
- Gewässerökologisches Gutachten
- Umwelteignung und vergleichende ökologische Bewertung

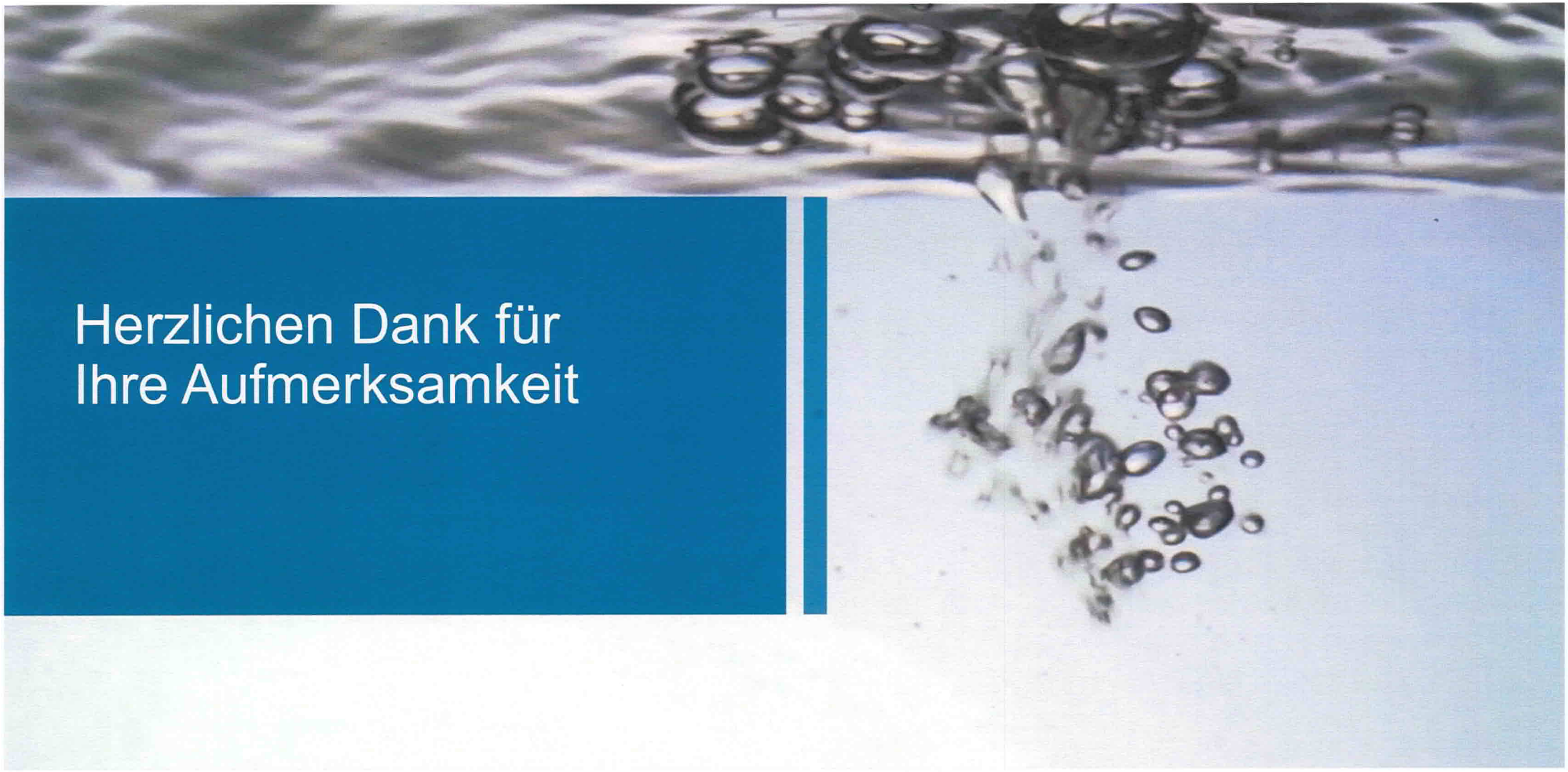

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

BIT | INGENIEURE

TOP 4
Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental
- Neufassung
- Beratung und Beschlussfassung

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante erläutert die Beratungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, die der Verbandsversammlung mit der Einladung zu der Sitzung zugestellt worden war und die einen Bestandteil des Protokolls bildet. Anhand der beigefügten Präsentation erklärt er die Hintergründe der Satzungsänderung sowie die Verbands- und Organzuständigkeiten.

Bürgermeister Jörg Kindel berichtet aus der Sitzung des Wittnauer Gemeinderates, dass der umfangreichere Satzungsentwurf mit sechs Nein-Stimmen abgelehnt worden sei, man aber dem Vorratsbeschluss zugestimmt habe. Die Diskussion habe gezeigt, dass zwar die Verwaltungsorgane akzeptiert werden, es jedoch über die Höhe der Befugnisse noch Gesprächsbedarf gebe, der eine Zustimmung nicht zuließ.

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante äußert sein Bedauern über den Beschluss, weil dieser die VG in der täglichen Arbeit zurückwerfe. Der Verwaltungsrat sei nun bis auf Weiteres aufgelöst, was den Austausch zwischen den Gemeinden enorm erschwere. Der Verbandsvorsitzende sei nun nur noch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig, was Unsicherheiten in der Verwaltungsarbeit mit sich bringe und dazu führe, dass künftig sechs bis acht zusätzliche Verbandsversammlungen im Jahr abgehalten werden müssen, die sich dann auch mit kleineren Angelegenheiten beschäftigen. Dies bedeute insgesamt mehr Bürokratie, Zeit und Kosten.

Gemeinderat Jürgen Lieser sieht aufgrund der Beschlussfassungen in den Mitgliedsgemeinden die Tendenz, dass der Vorratsbeschluss grundsätzlich über eine höhere Zustimmungsrate verfüge und somit auch die gewünschtere Fassung mit einer höheren demokratischen Legitimierung darstelle. **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante** erläutert, dass grundsätzlich über die weitreichenderen Beschlüsse abzustimmen ist, was aus der demokratischen Praxis der Parlamente abgeleitet sei. Hinsichtlich der demokratischen Legitimation sei auch eine andere Bewertung möglich, wenn man zum Beispiel die jeweiligen Einwohnerzahlen und die Anzahl der Gemeinden betrachte, die sich mehrheitlich für die weitergehende Änderung ausgesprochen hätten.

Gemeinderat Jürgen Lieser hält die laut Merzhauser Sitzungsprotokoll vom 10. November 2022 geäußerte Bemerkung, dass die Gemeinderäte in Horben und Wittnau nun „nachsitzen" müssten, für respektlos gegenüber einem demokratisch legitimierten Gremium. **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante** erklärt, es sollte damit lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass nun noch mehr Arbeit erforderlich sei. Die langjährig ausgeübte Verwaltungspraxis sei von allen bisherigen Bürgermeistern und auch von den Verbandsversammlungen stets für gut geheißen worden. Durch den Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde sei nun aber erst einmal kein Zurück mehr möglich. Mit einem entsprechenden Vertrauensvorschuss hätte man den Status quo festschreiben und gleichzeitig an die Weiterentwicklung der VG herangehen können.

Gemeinderat Hans-Peter Buttenmüller kritisiert die Vorgehensweise der Verwaltung und äußert seinen Respekt für die Entscheidung der Wittnauer Gemeinderäte, die keinen Rückschritt bedeute, sondern vielmehr einen selbstbestimmten Akt des Gremiums darstelle. **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante** weist im Gegenzug auf die große Leistung der Verwaltung hin, die es geschafft habe, noch auf den letzten Drücker eine rechtssichere Satzung zu erarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. Im Übrigen verweist er darauf, dass sämtliche Beschlüsse der letzten Jahre spätestens mit der Abstimmung zur Jahresrechnung gebilligt worden seien.

Auf die Nachfrage von **Gemeinderat Marc Dammert**, ob die angeführten zusätzlichen Sitzungsterminen tatsächlich erforderlich seien, erklärt **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante**, dass man sich nun lediglich an die Vorgaben der Rechtsaufsicht halte und es demnach keine andere rechtmäßige Vorgehensweise gebe.

Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker spricht sich dafür aus, die Krise als Chance zu sehen und nun zeitnah gemeinsam die Ausgestaltung der Satzung anzugehen.

Auch **Gemeinderat Dr. Christoph Ueffing** sieht nun ebenfalls die Chance, einen vernünftigen Weg zu finden, zumal man selbst auch aus allen Wolken gefallen sei, weil man im Vorfeld nicht auf die weitgehenden Änderungen hingewiesen wurde. Von der Äußerung des „Nachsitzens" distanziere er sich im Übrigen.

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante legt dar, dass die Gemeinderäte die Situation in der Verwaltung völlig ausblendeten, es aber wichtig sei, die Konsequenzen wie zum Beispiel eine weitaus aufwendigere Administration aufzuzeigen, zumal es sich inhaltlich um keine Änderungen, sondern lediglich um die Regelung der bisherigen Praxis handle.

Aus Sicht von **Gemeinderat Dr. Arno Mattes** weise die Verwaltung zu wenig demokratisches Gespür auf, was auch daran abzusehen sei, dass zum Beispiel Fraktionen kein Einsichtsrecht in Unterlagen der VG hätten. **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante** verweist darauf, dass in der VG die Gemeinden und nicht die Fraktionen vertreten seien und somit aus rechtlichen Gründen nur diese Einsicht erhalten könnten.

Gemeinderat Tobias Hailer schlägt vor, mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu sprechen und Lösungen zu finden, um nicht zu viele Sitzungen abhalten zu müssen. **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante** verweist darauf, dass die Rechtsaufsicht hier wohl keine Aussage treffen werde, es aber gegebenenfalls im Rahmen des Haushaltsbeschlusses die Möglichkeit gebe, bestimmte Kompetenzen festzulegen.

Bürgermeister Markus Rees weist darauf hin, dass mit dem neuen Satzungsentwurf insbesondere die Mitgliedsgemeinden vor Schaden bewahrt werden sollten, weshalb im Vorfeld zahlreiche Gespräche zwischen der Rechtsaufsicht, einem Fachanwalt und der Verwaltung geführt worden seien. Mit den Regelungen des Vorratsbeschlusses sei nun ohne einen Beschluss der Verbandsversammlung nicht einmal mehr die Einstellung eines Amtsblatt-Austrägers möglich. Insofern sollte man nun zügig zur Sache zurückkommen und in einem gemeinsamen Verfahren wieder neu Vertrauen aufbauen.

Bürgermeister Jörg Kindel schlägt vor, dass die Gemeinderäte sich Gedanken zu den jeweiligen Zuständigkeiten machen und entsprechende Beträge nennen, über die man dann in der nächsten Verbandsversammlung im März 2023 abstimmen könne.

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante regt darüber hinaus an, eine interimsweise Regelung dergestalt zu treffen, dass der Verbandsvorsitzende über einen konkreten Betrag verfügen darf und der Verwaltungsrat als beratendes Organ hinzugezogen werden könne.

.
Ohne weitere Aussprache erfolgt sodann folgende

BESCHLUSSFASSUNG

In offener Abstimmung erging bei fünf Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und keinen Enthaltungen folgender

BESCHLUSS

1. **Die Verbandsversammlung beschließt die überarbeitete Verbandssatzung in der Fassung ohne den Verwaltungsrat und ohne konkrete Zuständigkeitsregelungen (entsprechend Anlage 4.2).**

2. **Die Weiterentwicklung der VG Hexental wird mit den Gemeinderäten aller Mitgliedsgemeinden in einem extern moderierten Verfahren innerhalb der ersten vier Monate des nächsten Jahres diskutiert und neu festgelegt. Hierfür werden im Haushalt 2023 der VG Mittel in Höhe von 10.000 Euro bereitgestellt.**

3. **Die gemeinsam entwickelten Änderungen sollen in eine neue Verbandssatzung münden, welche von der Verbandsversammlung Ende 2023 beschlossen werden und sodann zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.**

(031.01)

BERATUNGSVORLAGE

Verwaltungsgemeinschaft Hexental
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau

Aktenzeichen: 031.01:6-10.10
Sachbearbeiter: Stephan Bohr
Telefon: 0761 40161-49
E-Mail: bohr@merzhausen.de
Datum: 30.11.2022

TOP 4
Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental
- Neufassung
- Beratung und Beschlussfassung

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Verbandsversammlung Verwaltungsgemeinschaft Hexental	öffentlich	10.12.2015
Verbandsversammlung Verwaltungsgemeinschaft Hexental	öffentlich	06.10.2021
Klausurtagung Verwaltungsgemeinschaft Hexental	nichtöffentlich	23.05.2022
Verbandsversammlung Verwaltungsgemeinschaft Hexental	öffentlich	08.12.2022

Sachverhalt:

Nachdem die Verbandsatzung Ende des Jahres 2015 neu gefasst worden war und zuletzt im Oktober 2021 wegen der Abgabe der Aufgaben des Gutachterausschusses nach Müllheim eine Satzungsänderung erfolgte, steht nun erneut eine Veränderung an.

Hintergrund der aktuellen Neufassung sind erforderliche Anpassungen an umsatzsteuerliche Vorgaben, die ab Januar 2023 einzuhalten sind. So werden nun insbesondere Tätigkeiten, die bereits seit geraumer Zeit von der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden ausgeführt werden wie zum Beispiel die Koordination von Aufgaben des Datenschutzes, des Arbeitsschutzes oder auch des Klima- und Umweltschutzes, ausdrücklich in der Verbandssatzung aufgeführt.

Außerdem wurden die Regelungen zur Finanzierung des Verbandes an die Vorgaben des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen angepasst.

Es wird nun auch in der Satzung ausdrücklich festgelegt, dass bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzukommt.

Darüber hinaus werden nach entsprechenden Hinweisen der Rechtsaufsicht erstmals konkrete Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden und des Verwaltungsrats in die Satzung aufgenommen und die Anzahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in der Satzung aufgeführt.

Schließlich erfolgten auch noch einige redaktionelle Änderungen. Sämtliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind im Entwurf der Verbandssatzung farbig markiert und können im Rahmen der Sitzung erläutert werden.

Weitere Änderungen sind angedacht, nachdem aktuell noch offene umsatzsteuerrechtliche Fragen endgültig rechtlich geklärt sind.

Die Gemeinderäte von Merzhausen, Sölden und Au haben in ihren Sitzungen der Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental gemäß Anlage 4.1 zugestimmt und die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.

Demgegenüber hatten die Gemeinderäte in Horben und Wittnau ihre Zustimmung nicht erteilt. Hintergrund waren insbesondere Bedenken aufgrund der Kurzfristigkeit der Entscheidung, der Komplexität der Materie und wegen der erstmals ausformulierten Zuständigkeiten von Verbandsvorsitzendem, Verwaltungsrat und Verbandsversammlung. Nachdem zwischenzeitlich diese

Punkte erläutert werden konnten, ist am 6. Dezember in Horben bzw. am 8. Dezember (vor der Verbandsversammlung) in Wittnau eine erneute Beschlussfassung erfolgt.

Grundsätzlich sollte an dem weitreichenderen Satzungsentwurf, der den Status quo des Verbandes darstellt, festgehalten werden. Da Änderungen bei den Erfüllungs- und Erledigungsaufgaben aber der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden bedürfen, könnte die neue Verbandssatzung in der von Merzhausen, Sölden und Au beschlossenen Fassung bei uneinheitlicher Beschlussfassung nicht wie vorgesehen von der Verbandsversammlung beschlossen werden und demnach auch nicht rechtswirksam in Kraft treten.

Um eine einheitliche Beschlussfassung zu erreichen, wurde deshalb in den einzelnen Gemeinderäten vorsorglich und hilfsweise ein Vorratsbeschluss als Minimalkonsens gefasst. Hierfür wurde ein weiterer Satzungsentwurf (Anlage 4.2) erarbeitet, der insbesondere die umsatzsteuerlichen Kriterien erfüllt, die bisher über die VG wahrgenommenen Aufgaben beinhaltet und darüber hinaus nur kleinere redaktionelle Änderungen umfasst. Dieser Vorratsbeschluss fällt hinter den Status quo zurück, da der seit Jahrzehnten tatsächlich bestehende Verwaltungsrat bewusst nicht in die Satzung aufgenommen wird. Ferner wird beim Vorratsbeschluss trotz Empfehlung der Rechtsaufsicht keine exakte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Verbandsorganen vorgenommen. Damit bleiben die genauen Verantwortlichkeiten unbestimmt, da in Ermangelung einer Regelung in der Satzung die nicht konkret ausformulierten gesetzlichen Regelungen gelten. Faktisch wird damit die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden auf das gesetzliche Minimum begrenzt, was die administrative Arbeit des Verbandes in Zukunft zeitintensiver und bürokratischer machen würde, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Einigkeit konnte in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden darüber erzielt werden, dass in einem extern moderierten Verfahren innerhalb der ersten vier Monate des nächsten Jahres die Inhalte der Satzung diskutiert und neu festgelegt werden sollen. Entsprechende Mittel sollen im Haushalt der VG 2023 vorgesehen werden.

Alle weiter zu diskutierenden Änderungen sollen letztlich in eine neue Verbandssatzung münden, welche Ende 2023 beschlossen und zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Falle einer Nichtanpassung kann aufgrund § 2 b Umsatzsteuergesetz eine Verteuerung für bestimmte Leistungsaustausche drohen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die überarbeitete Verbandssatzung gemäß Anlage 4.1.

2. Die Weiterentwicklung der VG Hexental wird mit den Gemeinderäten aller Mitgliedsgemeinden in einem extern moderierten Verfahren innerhalb der ersten vier Monate des nächsten Jahres diskutiert und neu festgelegt. Hierfür werden im Haushalt 2023 der VG Mittel in Höhe von 10.000 Euro bereitgestellt.

3. Die gemeinsam entwickelten Änderungen sollen in eine neue Verbandssatzung münden, welche von der Verbandsversammlung Ende 2023 beschlossen werden und sodann zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.

Anlagen:

4.1 Verbandssatzung mit konkreten Zuständigkeitsregelungen
4.2 Verbandssatzung ohne konkrete Zuständigkeitsregelungen

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts (GVV)
Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau

Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 8. Dezember 2022 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)" einen Gemeindeverwaltungsverband.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Merzhausen.

§ 2
Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte unter Einschluss von Stundung, Erlass und Beitreibung von Forderungen,

2. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,

4. die Bearbeitung von Anträgen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß den Wasser- und Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden,

5. die Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg und Baugesetzbuch einschließlich der Durchführung der Angrenzeranhörung sowie die Vorbereitung von Gemeinderatsentscheidungen der Mitgliedsgemeinden,

6. die Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau,

7. die Koordination von Aufgaben im Bereich des Klima- und Umweltschutzes,

8. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Datenschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,

9. die Koordination von Aufgaben im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG),

10. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,

11. EDV-Angelegenheiten hinsichtlich gemeinsam genutzter Hard- und Software,

12. die Bearbeitung von Anfragen des Gutachterausschusses,

13. weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden erfolgt durch die Verbandsverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

(3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung,

2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,

3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,

4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken

5. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,

6. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD),

7. die Ausstellung von Fischereischeinen.

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandsvorsitzende
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Verbandsversammlung

§ 4
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine vier Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Übt ein Bürgermeister eine Doppel- oder Mehrfachfunktion aus, reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für

1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro betragen,

2. die Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um nicht mehr als 5.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken und nicht über ein Budget gedeckt sind,

3. die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung befristet Beschäftigter, von Aushilfskräften, Auszubildenden und Verwaltungspraktikanten,

4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,

5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

6. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung höchstens 5.000 Euro beträgt,

7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bis höchstens 2.000 Euro oder soweit im Haushaltsplan einzeln genannt,

8. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,

9. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,

10. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,

11. Erteilung von allgemeinen Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,

12. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Verwaltungsgemeinschaft,

13. Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeistern).

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für

1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 20.000 Euro und bis 50.000 Euro betragen,

2. die Beschlussfassung über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um mehr als 5.000 Euro und bis 12.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken,

3. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A12 und der sonstigen leitenden Beschäftigten des Verbands bis zur Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppe 11,

4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und einem Betrag mehr als 50.000 Euro bis höchstens 80.000 Euro,

5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,

6. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung mehr als 5.000 Euro, aber weniger als 20.000 Euro beträgt,

7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,

8. Übernahme von Bürgschaften (ohne Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten bis höchstens 50.000 Euro,

9. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall bis höchstens 3.000 Euro,

10. die Entscheidung über die Gewährung von außertariflichen Zulagen,

11. die Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete bis höchstens 5.000 Euro,

12. Bildung von Rückstellungen (Vorentscheidung für die Feststellung des Jahresabschlusses),

13. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt,

14. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt.

(3) Der Verwaltungsrat hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzuberaten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates folgen den Regelungen der Verbandsversammlung gemäß § 7 dieser Satzung (Geschäftsgang).

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als gesetzlichen Vertretern und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde als weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.

(2) Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben des Verbandes, soweit durch diese Satzung nicht Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird durch die jeweilige Gemeinde eine Ersatzperson bestellt.

§ 7
Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung. Änderungen von § 2 Abs. 2 und 3 bedürfen außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung, die nicht Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§ 8
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 9
Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

(2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband Personal, Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung stellen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem zur Verfügung gestellten Personal im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für den Verband Weisungen zu erteilen.

§ 10
Finanzierung

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, durch Sonderumlagen, durch kostendeckende Entgelte und durch Investitionsumlagen bei.

(2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach den §§ 10 Abs. 3, 4 und 5 gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 (Straßen), § 2 Abs. 3 Ziff. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (Rückhaltebecken) und § 2 Abs. 3 Ziff. 6 (GVD) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:

1. für die Aufgaben des Straßenbaulastträgers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen;

2. für den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) vollständig von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung eine Investitionsmaßnahme durchgeführt wird. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage;

3. für den Bau von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) bei Maßnahmen ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau 9,40 Prozent;

4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau 9,40 Prozent;

5. für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 2 Abs. 3 Ziff. 6) entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme der daran beteiligten Gemeinden.

(4) Kostendeckende Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 13 erhoben.

(5) Zur Deckung des Finanzbedarfs für Investitionen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Hexental Investitionsumlagen. Die Investitionsumlagen nach § 10 Abs. 3 werden nach den dort festgelegten Umlageschlüsseln erhoben. Für sonstige Investitionen werden ebenfalls Investitionsumlagen erhoben. Bemessungsgrundlage sind hierfür die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO. Von den Mitgliedsgemeinden erhaltene Investitionszuweisungen sind als Sonderposten für Vermögensgegenstände zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufzulösen. Bei den Mitgliedsgemeinden sind die geleisteten Investitionszuweisungen als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.

(6) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses und ist nach Anforderung fällig.

(7) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 9 Abs. 2 sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Mitgliedsgemeinden zu treffen.

(8) Die Kosten punktueller Änderungen des Flächennutzungsplans sind von der beantragenden Gemeinde zu tragen.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

§ 12
Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GemO verwiesen.

§ 13
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Umlagen, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2022
- Gemeinde Horben: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2022
- Gemeinde Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2022
- Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts (GVV)
Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau

Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 8. Dezember 2022 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)" einen Gemeindeverwaltungsverband.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Merzhausen.

§ 2
Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte unter Einschluss von Stundung, Erlass und Beitreibung von Forderungen,

2. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,

4. die Bearbeitung von Anträgen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß den Wasser- und Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden,

5. die Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg und Baugesetzbuch einschließlich der Durchführung der Angrenzeranhörung sowie die Vorbereitung von Gemeinderatsentscheidungen der Mitgliedsgemeinden,

6. die Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau,

7. die Koordination von Aufgaben im Bereich des Klima- und Umweltschutzes,

8. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Datenschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,

9. die Koordination von Aufgaben im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG),

10. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,

11. EDV-Angelegenheiten hinsichtlich gemeinsam genutzter Hard- und Software,

12. die Bearbeitung von Anfragen des Gutachterausschusses,

13. weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden erfolgt durch die Verbandsverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

(3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung,

2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,

3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,

4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken

5. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,

6. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD),

7. die Ausstellung von Fischereischeinen.

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandsvorsitzende
2. Die Verbandsversammlung

§ 4
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine vier Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Übt ein Bürgermeister eine Doppel- oder Mehrfachfunktion aus, reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter entsprechend.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als gesetzlichen Vertretern und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde als weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.

(2) Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben des Verbandes, soweit durch diese Satzung nicht Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind.

(3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird durch die jeweilige Gemeinde eine Ersatzperson bestellt.

§ 6
Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung. Änderungen von § 2 Abs. 2 und 3 bedürfen außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung, die nicht Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§ 7
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 8
Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

(2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband Personal, Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung stellen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem zur Verfügung gestellten Personal im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für den Verband Weisungen zu erteilen.

§ 9
Finanzierung

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, durch Sonderumlagen, durch kostendeckende Entgelte und durch Investitionsumlagen bei.

(2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach § 9 Abs. 3, 4 und 5 gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 (Straßen), § 2 Abs. 3 Ziff. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (Rückhaltebecken) und § 2 Abs. 3 Ziff. 6 (GVD) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:

1. für die Aufgaben des Straßenbaulastträgers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen;

2. für den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) vollständig von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung eine Investitionsmaßnahme durchgeführt wird. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage;

3. für den Bau von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) bei Maßnahmen ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau 9,40 Prozent;

4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau 9,40 Prozent;

5. für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 2 Abs. 3 Ziff. 6) entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme der daran beteiligten Gemeinden.

(4) Kostendeckende Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 13 erhoben.

(5) Zur Deckung des Finanzbedarfs für Investitionen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Hexental Investitionsumlagen. Die Investitionsumlagen nach § 9 Abs. 3 werden nach den dort festgelegten Umlageschlüsseln erhoben. Für sonstige Investitionen werden ebenfalls Investitionsumlagen erhoben. Bemessungsgrundlage sind hierfür die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO. Von den Mitgliedsgemeinden erhaltene Investitionszuweisungen sind als Sonderposten für Vermögensgegenstände zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufzulösen. Bei den Mitgliedsgemeinden sind die geleisteten Investitionszuweisungen als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.

(6) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 9 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses und ist nach Anforderung fällig.

(7) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 8 Abs. 2 sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Mitgliedsgemeinden zu treffen.

(8) Die Kosten punktueller Änderungen des Flächennutzungsplans sind von der beantragenden Gemeinde zu tragen.

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

§ 11
Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GemO verwiesen.

§ 12
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Umlagen, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2022
- Gemeinde Horben: Gemeinderatsbeschluss vom XX. Dezember 2022
- Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom XX. Dezember 2022
- Gemeinde Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2022
- Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom XX. Dezember 2022

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

TOP 4: Neufassung Verbandssatzung

Anlass: § 2b UStG

Inhalt: Status quo wird in eine rechtskonforme Satzung überführt.

1. Regelungen zur Umsatzsteuer.
2. Verbandszuständigkeiten an Verwaltungspraxis anpassen.
3. Organzuständigkeiten entsprechend Verwaltungspraxis regeln.

∑ rechtskonforme und praxisbewährte Verbandssatzung (Stufe 1 zum 01.01.23 lt. Klausurtagung) als Grundlage zur Weiterentwicklung der VG

Stufe 2: Mehr IKZ (zwischen den Gemeinden, über die VG)?
Stufe 3: Zusammenschluss kleinerer Gemeinden??
Stufe 4: Verbandsgemeinde???

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

TOP 4: Verbandssatzung (Verbands- und Organzuständigkeiten)

Aufgabe	Fachlich zuständig	Organisations-verantwortung	Aufgabenverteilung zwischen Organen geregelt in
Gemeindeaufgabe	Gemeinde (GR o. BM)	Gemeinde (GR o. BM)	GemO & Hauptsatzung
Erledigungsaufgabe der VG Hexental (NEU: 12 Aufgaben lt. § 2 Abs. 2 Verbandssatzung) = Status quo	Gemeinde (GR o. BM)	VG Hexental (Verbandsversammlung, Verwaltungsrat o. Verbandsvorsitzender)	GemO & Haupsatzung bzw. Verbandssatzung (NEU: Erstmals konkrete Aufgabenabgrenzung zwischen Verbands-organen) = Status quo
Erfüllungsaufgabe der VG Hexental (Neu: 7 Aufgaben lt. § 2 Abs. 3 Verbandssatzung) = Status quo	VG Hexental (Verbandsversammlung, Verwaltungsrat o. Verbandsvorsitzender)	VG Hexental (Verbandsversammlung, Verwaltungsrat o. Verbandsvorsitzender)	GemO & Verbandssatzung (NEU: Erstmals konkrete Aufgabenabgrenzung zwischen Verbands-organen) = Status quo

TOP 5
Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan - Beratung und Beschlussfassung

---

Rechnungsamtsleiterin Doris Ebner legt anhand der beigefügten Präsentation die ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie die Finanzierungsvorgänge dar und erläutert die jeweiligen Aufgabenschwerpunkte. Sie zeigt die Entwicklung der verschiedenen Umlagen der VG-Gemeinden auf und informiert über die vorgesehenen Auszahlungen für Investitionen, Verpflichtungsermächtigungen und die Entwicklung der Verschuldung des Verbands, der seit 2019 schuldenfrei ist. Schließlich zeigt sie in der mittelfristigen Finanzplanung auf, welche Investitionsauszahlungen in den Folgejahren vorgesehen sind.

Gemeinderat Hans-Peter Buttenmüller erkundigt sich, ob es nicht möglich gewesen wäre, den Haushalt vorzuberaten, anstatt ein fertiges Zahlenwerk vorgelegt zu bekommen. **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante** erklärt, dass die Vorgaben in den jeweiligen Gemeindehaushalten getroffen würden und berichtet, dass beim Abwasserzweckverband zum Beispiel auch nur der jeweilige Haushalt fortgeschrieben werde und keine Vorberatung erfolge.

Gemeinderat Jürgen Lieser zeigt sich verwundert über die Höhe des vorläufigen Rechnungsergebnis 2021 für das Rückhaltebecken „Stöckenhöfe". **Rechnungsamtsleiterin Doris Ebner** erklärt, dass es sich hierbei wohl um die Kosten der Untersuchungen handle, was aber gerne nachgereicht werden könne. Des Weiteren weist **Gemeinderat Jürgen Lieser** darauf hin, dass die Unterhaltungs- und Folgekosten für die Rückhaltebecken den VG-Haushalt in den nächsten Jahren enorm aufblähen werden.

Gemeinderat Dr. Arno Mattes erkundigt sich, ob im Haushalt die Kosten des Klimaschutzmanagers für das ganze Jahr und auch mit einem entsprechenden Zuschuss kalkuliert seien. **Rechnungsamtsleiterin Doris Ebner** erklärt, dass die Kosten des Klimaschutzmanagers für das ganze Jahr kalkuliert, aber eine Förderung nicht berücksichtigt sei.

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante schlägt vor, die Beschlussfassung in der Form anzupassen, dass ausschließlich auf diesen Haushalt bezogen der Verbandsvorsitzende interimsweise und widerruflich zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro ermächtigt wird und darüber hinaus Personalentscheidungen entsprechend des Haushaltsplans bis zu Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsgesetz vornehmen darf.

Nach weiteren Wortmeldungen von **Bürgermeister Markus Rees**, **Gemeinderat Hans-Peter Buttenmüller** und **Bürgermeister Jörg Kindel** erfolgt sodann folgende

BESCHLUSSFASSUNG

In offener Abstimmung erging bei fünf Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und keinen Enthaltungen folgender

BESCHLUSS

1. **Die Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.**

2. **Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Planansätze im Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltsansätze zu bewirtschaften und die Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushaltsplanansatz um nicht mehr als 5.000 Euro übersteigen und nicht über ein Budget gedeckt sind, zu genehmigen.**

3. **Darüber hinaus darf der Verbandsvorsitzende Personalentscheidungen entsprechend des Haushaltsplans bis zu Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vornehmen.**

4. **Die Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.**

(902.41)

BERATUNGSVORLAGE

Verwaltungsgemeinschaft Hexental
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau

Aktenzeichen: 902.41; 031.12; 902.411:6-20.10
Sachbearbeiter: Doris Ebner
Telefon: 0761 40161-40
E-Mail: ebner@merzhausen.de
Datum: 18.11.2022

TOP 5
Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan
- Beratung und Beschlussfassung

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Verbandsversammlung VG Hexental	öffentlich	08.12.2022

Sachverhalt:

Die Verwaltung legt die Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan vor. Dem Haushaltsplan sind die notwendigen Erläuterungen und Berechnungen zu den Ansätzen beigefügt (vgl. erweiterte Satzung und Vorbericht zum Haushaltsplan).

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) kommt der Finanzplanung eine wesentlich höhere Bedeutung zu. § 85 Gemeindeordnung verpflichtet dazu, eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Diese ist Bestandteil des Haushaltsplanes und von der Verbandsversammlung ebenfalls zu beschließen.

Der Haushaltsplan mit Finanzplanung wird in der Sitzung ausführlich erläutert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

2. Die Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Anlage

5.1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

TOP 5: Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan

Gesamtergebnishaushalt	2023
ordentliche Erträge insgesamt	2.120.400 €
ordentliche Aufwendungen ingesamt	2.120.400 €
ordentliches Ergebnis	**- €**

Gesamtfinanzhaushalt			
Finanzierungsvorgänge	**Einzahlungen 2023**	**Auszahlungen 2023**	**Saldo**
aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss Ergbnishaushalt)	2.036.700 €	2.036.700 €	- €
aus Investitionstätigkeit	1.254.000 €	1.254.000 €	- €
aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €
Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes			**- €**

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Aufwendungen

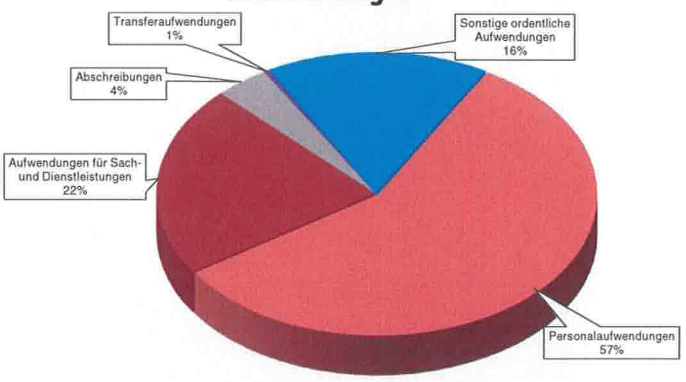

Ordentliche Aufwendungen	2023	2022	Abweichung
Personalaufwendungen	1.215.200 €	935.100 €	280.100 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	464.500 €	450.500 €	14.000 €
Abschreibungen	83.700 €	99.500 €	-15.800 €
Transferaufwendungen	10.100 €	10.000 €	100 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	346.900 €	361.950 €	-15.050 €
Gesamt	**2.120.400 €**	**1.857.050 €**	**263.350 €**

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Verbandsversammlung VG (öffentlich) vom 8. Dezember 2022

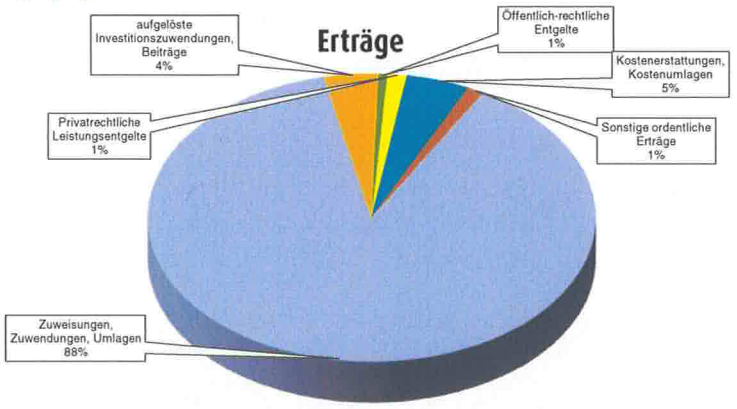

Ordentliche Erträge	2023	2022	Abweichung
Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen	1.870.850 €	1.506.700 €	364.150 €
aufgelöste Investitionszuwendungen, Beiträge	83.700 €	99.500 €	-15.800 €
Öffentlich-rechtliche Entgelte	13.300 €	11.700 €	1.600 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	30.100 €	42.000 €	-11.900 €
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	97.400 €	172.100 €	-74.700 €
Sonstige ordentliche Erträge	25.050 €	**25.050 €**	0 €
Gesamt	**2.120.400 €**	**1.857.050 €**	**263.350 €**

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Verbandsversammlung VG (öffentlich) vom 8. Dezember 2022

Personalaufwendungen

Bezeichnung	2022 Ansatz	2023 Ansatz	Veränderung
Personalaufwendungen	935.100 €	1.215.200 €	280.100 €
Summe	**935.100 €**	**1.215.200 €**	**280.100 €**

- Neueinstellung einer Mitarbeiterin zum 1. Januar 2023 im Rechnungsamt
- Rückkehr einer Mitarbeiterin aus Elternzeit (Herbst 2023)
- Neueinstellung eines Mitarbeiters im Steueramt/Kasse aufgrund langfristiger Erkrankung einer Mitarbeiterin und Ausscheiden einer Mitarbeiterin
- Neueinstellung eines Klimaschutzkoordinators

wesentliche Aufwendungen/Aufgabenschwerpunkte

- Hochwasserschutz; nochmalige Aufnahme von Unterhaltungsmaßnamen, welche 2022 nicht durchgeführt wurden (Tausch Hydraulikschläuche, Holzpalisaden, Geschwemmselschutz (rund 65.000 Euro)
- Anpassung der Miete der Gemeinde Merzhausen (turnusmäßig alle fünf Jahre)
- Flutinformations- und Warnsystem für die Hochwasserrückhaltebecken

wesentliche Erträge

- Kostenersatz von Gemeinde Merzhausen und ZWV Hexental für Personal-/Sach-/Gemeinkosten
- Umlage der Mitgliedsgemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Verbandsversammlung VG (öffentlich) vom 8. Dezember 2022

Umlagen der Mitgliedsgemeinden

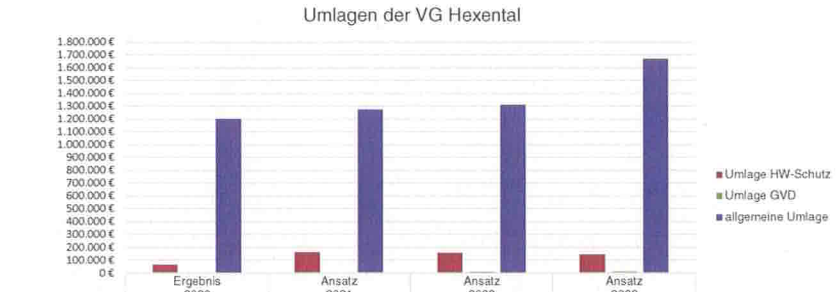

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Umlage HW-Schutz	63.831,88 €	160.100,00 €	155.600 €	143.900 €
Umlage GVD	3.428,29 €	0,00 €	8.650 €	10.100 €
allgemeine Umlage	1.201.122 €	1.273.750 €	1.310.450 €	1.666.950 €

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Verbandsversammlung VG (öffentlich) vom 8. Dezember 2022

Hochwasserschutzumlage

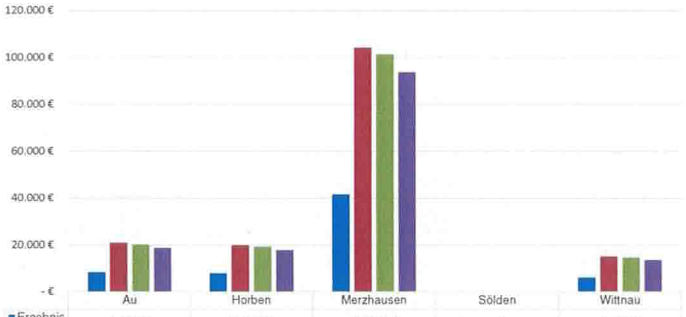

	Au	Horben	Merzhausen	Sölden	Wittnau
Ergebnis 2020	8.362 €	7.915 €	41.555 €	- €	6.000 €
Ansatz 2021	20.900 €	19.900 €	104.200 €	- €	15.100 €
Ansatz 2022	20.300 €	19.300 €	101.300 €	- €	14.700 €
Ansatz 2023	18.800 €	17.800 €	93.700 €	- €	13.600 €

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Verbandsversammlung VG (öffentlich) vom 8. Dezember 2022

allgemeine Umlage

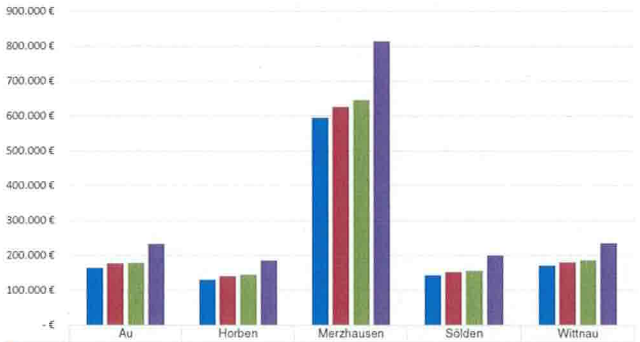

	Au	Horben	Merzhausen	Sölden	Wittnau
Ergebnis 2020	163.713 €	129.481 €	594.195 €	143.054 €	170.679 €
Ansatz 2021	177.050 €	139.860 €	625.280 €	151.960 €	179.600 €
Ansatz 2022	178.750 €	144.800 €	645.660 €	155.550 €	185.690 €
Ansatz 2023	232.380 €	185.360 €	814.140 €	200.000 €	235.040 €

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Verbandsversammlung VG (öffentlich) vom 8. Dezember 2022

Auszahlungen für Investitionen

- Bau von drei weiteren Hochwasserrückhaltebecken (Kosten Stand 2019: 7.600.000 Euro; 70 Prozent Förderung nach FrWw)
- Planungskosten 2023: insgesamt 300.000 Euro
- 2023: europaweite Ausschreibung der Ingenieurleistungen
- 2024 ff: Bau der Becken (Beginn mit „Stöckenhöfe")
- Finanzierung durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden (nicht Sölden)

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Verbandsversammlung VG (öffentlich) vom 8. Dezember 2022

Auszahlungen für Investitionen

- Ausbau Dorfbach Merzhausen II. Bauabschnitt
- 2022 abgeschlossen: Abbruch und Neubau Brücke In den Sauermatten
- 2022/2023: Ausschreibung
- 2023/2024 Bauphase: Hochrechnung der Kosten 968.000 Euro, Förderbescheid nach FrWw vom 25.11.2021 über 784.000 Euro vorliegend; Restfinanzierung durch Investitionsumlage von Gde. Merzhausen

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Verbandsversammlung VG (öffentlich) vom 8. Dezember 2022

Verpflichtungsermächtigungen

303.000 Euro für Ausbau Dorfbach Merzhausen II. Bauabschnitt

Verschuldung (die VG Hexental ist seit 2019 schuldenfrei)

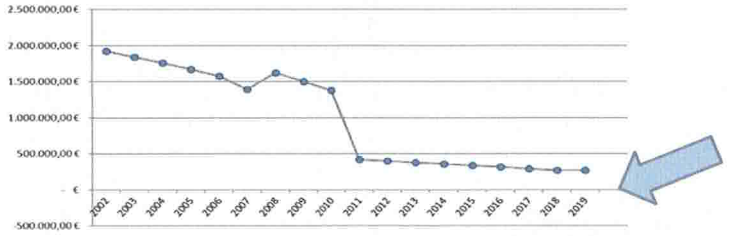

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Verbandsversammlung VG (öffentlich) vom 8. Dezember 2022

Mittelfristige Finanzplanung - Investitionsauszahlungen

Bezeichnung Auszahlung aus Investitionstätigkeit	2022	2023	2024	2025	2026	2027ff
Neubau Hochwasserrückhaltebecken Standort "Ebersbächle"	10.000 €	100.000 €	0 €	0 €	0 €	2.900.000 €
Neubau Hochwasserrückhaltebecken Standort "Heimbach"	10.000 €	100.000 €	0 €	0 €	0 €	1.900.000 €
Neubau Hochwasserrückhaltebecken Standort "Stöckenhöfe"	10.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	2.300.000 €	0 €
Ausbau Dorfbach Merzhausen II. Bauabschnitt	200.000 €	954.000 €	303.000 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit	**230.000 €**	**1.254.000 €**	**403.000 €**	**100.000 €**	**2.300.000 €**	**4.800.000 €**

- 7.600.000 Euro für drei weitere Hochwasserrückhaltebecken (Kostensteigerungen nicht eingerechnet)
- 303.000 Euro für Ausbau Dorfbach Merzhausen II. Bauabschnitt
- Finanzierung durch Zuwendungen FrWw und Investitionsumlagen der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen und Wittnau

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

2. Die Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

TOP 6
Gesetzgeberische Debatte über eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b Umsatzsteuergesetz
- Beschluss über die weitere Vorgehensweise

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante erläutert die Beratungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, die der Verbandsversammlung mit der Einladung zu der Sitzung zugestellt worden war und die einen Bestandteil des Protokolls bildet.

Ohne weitere Aussprache erfolgt sodann folgende

BESCHLUSSFASSUNG

In offener Abstimmung erging bei fünf Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und keinen Enthaltungen folgender

BESCHLUSS

Sofern die angekündigte Verlängerung der Optionsfrist vom Gesetzgeber beschlossen wird, wird der Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31. Dezember 2024 zugestimmt.

(905.16)

BERATUNGSVORLAGE

Verwaltungsgemeinschaft Hexental
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Solden und Wittnau

Aktenzeichen: 905.16:6-20.14
Sachbearbeiter: Christina Mangold
Telefon: 0761 40161-41
E-Mail: mangold@merzhausen.de
Datum: 30.11.2022

TOP 6
Gesetzgeberische Debatte über eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Beschluss über die weitere Vorgehensweise

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Verbandsversammlung VG Hexental	öffentlich	08.12.2016
Verbandsversammlung VG Hexental	öffentlich	08.12.2022

Sachverhalt:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände) grundlegend reformiert. Danach ist der Gemeindeverwaltungsverband grundsätzlich unternehmerisch tätig, es sei denn, er übt Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aus und die Behandlung als Nichtunternehmer führt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2016 beschlossen, dass die gesetzlich mögliche Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 angewendet wird. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde diese Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Mit Schreiben vom 16. November 2022 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg über die gesetzgeberische Debatte zu einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 informiert. Da die finale Entscheidung darüber durch den Bundesrat erst am 16. Dezember 2022 erfolgen wird und weitere Einzelheiten derzeit noch nicht bekannt sind, hat nun in der Verbandsversammlung ein Vorratsbeschluss über das weitere Vorgehen zu erfolgen.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Verbandsumlagen der Mitglieder an den Gemeindeverwaltungsverband war bis zuletzt völlig offen. Erst am 21. November 2022 hat der Gemeindetag über ein Schreiben des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg zu der Thematik informiert. Im Ergebnis wird die Aufgabenübertragung auf einen Gemeindeverwaltungsverband vom Ministerium als einheitliche Leistung angesehen, die nicht unter denselben Bedingungen von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden kann. Ungeachtet dessen, ob im ersten Schritt der Umsatzsteuerprüfung ein Leistungsaustausch zwischen Gemeindeverwaltungsverband und seinen Mitgliedsgemeinden anzunehmen ist, sei somit aufgrund der Anwendung des § 2b UStG eine steuerliche Relevanz zu verneinen.

Die Prüfung der Leistungen des Verbandes an Dritte (z. B. Verkauf von Stammbüchern, Durchführung der Hexentäler Monatsfahrt, Geschirrverleih, Austragen von Beilagen zum Amtsblatt) ist bereits weit vorangeschritten. Jedoch haben insbesondere bei den Personalgestellungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit noch Abstimmungen zu erfolgen. Da die Verbandsumlagen entsprechend der oben dargelegten Einschätzung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg steuerrechtlich nicht relevant sind, ist zudem noch zu prüfen, ob der Gemeindeverwaltungsverband aufgrund der Höhe der verbleibenden steuerpflichtigen Umsätze die Kleinunternehmerregelung aus § 19 UStG anwenden kann.

Die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG – und somit die Inanspruchnahme der etwaigen Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31. Dezember 2024 – bringt wertvolle Zeit, die Prüfungen abzuschließen, die noch offenen Sachverhalte zu klären sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend der Ergebnisse zu schulen und ein Tax Compliance Management-System aufzubauen. Zudem sind wesentliche finanzielle Vor- und Nachteile durch die Anwendung des § 2b UStG für den Gemeindeverwaltungsverband derzeit nicht zu erkennen, sodass diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von einer möglichen Verlängerung der Optionsfrist vorsorglich Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag:

Sofern die angekündigte Verlängerung der Optionsfrist vom Gesetzgeber beschlossen wird, wird der Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31. Dezember 2024 zugestimmt.

Energieagentur
Regio Freiburg

VG Hexental (GVV)
Bürgermeisteramt
79249 Merzhausen
Eingang: 02. Dez. 2022
BM | 10 | 20 | 30
VV | 11 | 21 | 31

Beratungsvorlage

zur Beantragung eines integrierten Quartierskonzepts inkl. begleitendem Sanierungsmanagement (Personalstelle) für die Gemeinden Merzhausen, Au, Wittnau, Sölden, Horben und Bollschweil

08.12.22

Die Gemeinden des Hexentals und Bollschweil haben beschlossen, gemeinsam eine Personalstelle für den Klimaschutz zu schaffen. Dazu wurde im März 2022 bereits ein Förderantrag für das Landesprogramm „Klimaneutrale Kommunalverwaltung" gestellt. Da die Mittel für dieses Programm bereits ausgeschöpft sind, wurde der Antrag abgelehnt. Im Anschluss wurde der Antragsprozess für das KfW Förderprogramm 432 energetische Stadtsanierung (integriertes Quartierskonzept und Sanierungsmanagement) gestartet.

Stand 02.12.22 haben alle Kommunen der Antragstellung zugestimmt und die dafür notwendigen Informationen an die Energieagentur Regio Freiburg übermittelt. Diese erstellt damit die Antragsunterlagen. Vor Antragstellung muss allerdings noch entschieden werden, in welcher Höhe eine Förderung für das integrierte Quartierskonzept beantragt werden soll. Dazu wurden verschiedene Varianten ausgearbeitet (s. Tabelle auf der nächsten Seite).

Die Varianten entscheiden sich in der Intensität der Mitarbeit der Personalstelle Sanierungsmanagement und der Akteursbeteiligung:

- Variante 1: intensive Mitarbeit des Sanierungsmanagements, zwei Workshops
- Variante 2: intensive Mitarbeit des Sanierungsmanagements, sieben Workshops
- Variante 3: geringe Mitarbeit des Sanierungsmanagements, sieben Workshops

Energieagentur
Regio Freiburg

Varianten	Kosten	**Eigenbeteiligung**	Merzhausen	Au	Wittnau	Sölden	Horben	Bollschweil
Variante 1: - intensive Mitarbeit des Sanierungsmanagements - minimale Akteursbeteiligung (2 Workshops) - Zielaussagen je Kommune	101.040 €	**25.260 €**	10.292 €	2.853 €	2.907 €	2.457 €	2.283 €	4.469 €
Variante 2: - intensive Mitarbeit des Sanierungsmanagements - intensive Akteursbeteiligung (7 Workshops) - Zielaussagen je Kommune	116.040 €	**29.010 €**	11.820 €	3.276 €	3.339 €	2.821 €	2.622 €	5.132 €
Variante 3: - geringere Mitarbeit des Sanierungsmanagements - intensive Akteursbeteiligung (7 Workshops) - Zielaussagen je Kommune	141.600 €	**35.400 €**	14.424 €	3.998 €	4.074 €	3.443 €	3.199 €	6.263 €

Handlungsempfehlung

Die Energieagentur Regio Freiburg empfiehlt Variante 3, da

- die volle Flexibilität bezüglich der Mitarbeit (entsprechend der Qualifikation) der Personalstelle gegeben ist
- die volle Flexibilität bezüglich der Strukturierung der Akteurs- und Bürgerbeteiligung gegeben ist
- im Verwendungsnachweis auch weniger Fördermittel (als die bewilligten) abgerufen werden können.

TOP 7
Anträge und Anfragen aus der Mitte der Verbandsversammlung

- **Gemeinderat Dr. Arno Mattes** berichtet von einem interessanten Förderprogramm des Landes zum Thema Wärmeplanung mit dem Ziel, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu mindern. Gefördert werden können bis zu 80 Prozent der Kosten bei Beteiligung von drei Gemeinden, wobei der maximale Zuschussbetrag bei 30.000 Euro liege und die Gemeinden sich mit je 5.000 Euro beteiligen müssten. Es stelle sich die Frage, ob die Gemeinden sich an dem Programm beteiligen möchten. **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante** berichtet für die Gemeinde Merzhausen, dass gemäß der Umweltschutzagenda zunächst die Netzstruktur geprüft und Überlegungen hinsichtlich einer Biogasanlage zwischen Au und Merzhausen vorgenommen werden sollen. Grundsätzlich halte er eine Aufarbeitung der Gesamtthematik durch den neuen Klimaschutzkoordinator für sinnvoll.

  (794.09)

- **Gemeinderat Hans-Peter Buttenmüller** berichtet, dass der „Fahrnauer Hof“ zwischen Au, Horben und Wittnau zum Verkauf stehe und sich die Lage gut für einen gemeinsamen Bauhof- oder Feuerwehrstandort anbieten würde.

TOP 8
Mitteilungen der Verbandsverwaltung

Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante unterrichtet die Verbandsversammlung über…

- … die allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt für den Zeitraum 2015 bis 2019, welche außerordentlich gut ausgefallen sei. Bei Interesse könne der Prüfbericht gerne beim Rechnungsamt eingesehen werden.

  (095.62)

- … eine dringende Handlungsempfehlung des IT-Dienstleisters zur Behebung von Sicherheitslücken, Überarbeitung der Konfiguration und Überprüfung der Notfallpläne nach entsprechender Systemanalyse. Diese verursache Kosten in Höhe von rund 6.000 Euro, sollte aber zeitnah beauftragt werden. Hiergegen werden aus dem Gremium keine Einwendungen erhoben.

  (048.72)

- … verschiedene Varianten hinsichtlich einer Personalstelle für den Klimaschutz, die sich in der Intensität der Mitarbeit und der Akteursbeteiligung unterscheiden. Der Vorschlag, mit Variante 3 (geringere Mitarbeit des Sanierungsmanagements und intensive Akteursbeteiligung) in die jeweiligen Haushaltsdebatten der Gemeinderäte zu gehen, wird seitens des Gremiums akzeptiert.

  Auf Nachfrage von **Gemeinderätin Adelheid Binder**, in welchem Zeitraum die Workshops durchgeführt werden sollen, erklärt **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante**, dass dies binnen eines Jahres erfolgen solle, aber eine Stellenbesetzung erst nach Bewilligung der Förderung möglich sei.

  Gemeinderat Alexander Rees erkundigt sich nach den Qualifikationen für den Sanierungsmanager. **Verbandsvorsitzender Dr. Christian Ante** erklärt, dass man hier technische und administrative Vorgaben machen werde, die Verbandsversammlung letztendlich über die Besetzung entscheide und entsprechende Finanzmittel in den Haushalten bereitzustellen seien. Es bestehe Konsens in den sechs Gemeinden, dass die Stelle mit entsprechenden Fördermitteln akquiriert werden solle.

  Gemeinderat Dr. Arno Mattes verweist darauf, dass die Kompetenzen der Arbeitskreise in den jeweiligen Gemeinden unbedingt genutzt werden sollten.

  (794.09)

TOP 8: Mitteilungen der Verbandsverwaltung

- Allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt für den Zeitraum 2015 bis 2019

- Handlungsempfehlung des IT-Dienstleisters zur Behebung von Sicherheitslücken, Überarbeitung der Konfiguration und Überprüfung der Notfallpläne nach entsprechender Systemanalyse: Kosten in Höhe von rund 6.000 Euro => Sollte möglichst zeitnah beauftragt werden!

TOP 8: Mitteilungen der Verwaltung

Energieagentur
Regio Freiburg

Varianten	Kosten	Eigenbeteiligung	Merzhausen	Au	Wittnau	Sölden	Horben	Bollschweil
Variante 1: - intensive Mitarbeit des Sanierungsmanagements - minimale Akteursbeteiligung (2 Workshops) - Zielaussagen je Kommune	101.040 €	**25.260 €**	10.292 €	2.853 €	2.907 €	2.457 €	2.283 €	4.469 €
Variante 2: - intensive Mitarbeit des Sanierungsmanagements - intensive Akteursbeteiligung (7 Workshops) - Zielaussagen je Kommune	116.040 €	**29.010 €**	11.820 €	3.276 €	3.339 €	2.821 €	2.622 €	5.132 €
Variante 3: - geringere Mitarbeit des Sanierungsmanagements - intensive Akteursbeteiligung (7 Workshops) - Zielaussagen je Kommune	141.600 €	**35.400 €**	14.424 €	3.998 €	4.074 €	3.443 €	3.199 €	6.263 €

Handlungsempfehlung

Die Energieagentur Regio Freiburg empfiehlt Variante 3, da

- die volle Flexibilität bezüglich der Mitarbeit (entsprechend der Qualifikation) der Personalstelle gegeben ist
- die volle Flexibilität bezüglich der Strukturierung der Akteurs- und Bürgerbeteiligung gegeben ist
- im Verwendungsnachweis auch weniger Fördermittel (als die bewilligten) abgerufen werden können.

TOP 9
Fragestunde

Von Seiten der Bürgerschaft wird die Möglichkeit zu Fragestellungen nicht genutzt.

Unterschriften

20. Dez. 2022
(Datum)

Stephan Bohr
Protokollführer

(Siegel)

9. Jan. 2023
(Datum)

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

10.1.2023
(Datum)

Hannah Kegel
Gemeinderätin

8.2.2023
(Datum)

Dr. Arno Mattes
Gemeinderat